



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule  
und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per Email

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/3888**  
  
A15

Datum: 04. Mai 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

LRSD in Angelika Frücht  
Zimmer: 4037  
Telefon:  
0211 475-4100  
Telefax:  
0211 475-5986  
angelika.fruecht@  
brd.nrw.de

**Fachbeirat Inklusion – Vorlage 17/5033**  
**Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 11. Mai**  
**2021**  
Schulfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne nehme ich zu der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule und dem Fachbeirat Inklusion aus der schulfachlichen Perspektive der oberen Schulaufsicht mit der Generale Inklusion wie folgt Stellung.

Der Artikel 24 der UN-BRK fordert umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und uneingeschränkter Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung. Dieses nachdrücklich zu unterstützen ist unsere Aufgabe und wurde auch seit der Einrichtung des Fachbeirats Inklusion in diesem immer wieder umfassend diskutiert.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde der Rechtsanspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Lernen ab dem Schuljahr 2014/15 gesetzlich verankert. Im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist sichergestellt, dass den Eltern stets eine allgemeine Schule als Förderort für ihr Kind angeboten wird. Dennoch können die Eltern auch weiterhin eine Förderschule als Förderort für ihr Kind wählen. In der Folge des 9. SchRÄG stieg die Inklusionsquote vor allem im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I kontinuierlich an.

Dienstgebäude:  
Am Bonnhof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



In der Praxis zeigten sich jedoch in der Umsetzung gravierende Problemstellungen:

- Die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen empfanden sich als wenig selbstwirksam und fühlten sich zunehmend überfordert.
- Die gelungenen Beispiele schulischer Inklusion waren noch häufig auf einzelne Klassen und Lehrkräfte beschränkt und in der Breite nicht systemisch abgesichert.
- An vielen Schulen fehlte ein tragfähiges Konzept zur Inklusion. Standards zur qualitativen Absicherung wurden nicht zentral vorgegeben.
- Entgegen der Erwartungen stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf weiter an.
- Qualitativ hochwertige Bildung auch im Sinne präventiver Fördermaßnahmen waren in der allgemeinen Schule noch zu wenig verankert ebenso wie eine Diagnostik, die aktuelle Lernstände erhebt, um individuelle Fördermaßnahmen bereitstellen zu können.

Als eine angemessene Reaktion auf diese Problemanzeigen wurde am 15.10.2018 der Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ verabschiedet, der neben einer deutlich verbesserten Ressourcenausstattung auch qualitative Gesichtspunkte wie ein verbindliches Inklusionskonzept und verpflichtende Fortbildung für das Kollegium in den Fokus rückte.

Im schulformübergreifenden Arbeitskreis Inklusion der BR Düsseldorf haben wir uns in der Folge daher verstärkt mit der Prozesssteuerung zur Unterstützung der Schulen bei der Erstellung der Inklusionskonzepte beschäftigt. Alle schulfachlich abgestimmten Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Gemeinsamen Lernens richteten sich vorrangig an die Schulen der Sekundarstufe I.

Mit der Veröffentlichung des Masterplans Grundschule am 11.08.2020 rückten die Grundschulen ebenfalls wieder in den Fokus, bilden diese doch mit ihrer langjährigen Expertise auch im Bereich des Gemeinsamen Lernens das Fundament für erfolgreiche Bildungsbiographien von Kindern mit und ohne sonderpädagogische Unterstützung. Zentrale Elemente des Masterplans Grundschule sind die Sicherung der



Fachlichkeit, die deutliche Ausweitung der personellen Ressourcen insbesondere im Handlungsfeld Inklusion, sowie die wohnortnahe Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach dem Prinzip „Kurze Beine - kurze Wege“.

Der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ vom 12.02.2021 greift die Qualitätskriterien der Neuausrichtung Inklusion auf, ohne diese an festgelegten Aufnahmekapazitäten zu binden. Bündelungsprozesse werden weder vorgegeben noch sind diese intendiert.

Aus schulfachlicher Sicht wird dieser Erlass deutlich begrüßt, da er zum einen die Qualitätskriterien für eine erfolgreiche Inklusion aufgreift und zum anderen für die notwendige Ausweitung der personellen Ressourcen im Bereich Inklusion sorgt.

Die vorgetragene Sorge, dass mit der Errichtung des Gemeinsamen Lernens an einzelnen Schulen oder mit bestimmten Förderschwerpunkten den Zugang zur allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erschwere, halte ich in der Fläche für unbegründet. Von den 759 Grundschulen in der BR Düsseldorf unterrichten aktuell 513 Grundschulen Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Eine Reduktion dieser Zahl ist nicht intendiert, vielmehr eine sukzessive Ausweitung, so dass es aktuell und auch künftig in nahezu jeder Kommune ein wohnortnahes Angebot einer Grundschule mit Gemeinsamen Lernen gibt und auch weiter geben wird. Die weitaus größte Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf weist einen Förderschwerpunkt aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen auf. Dieser wird häufig erst im Verlauf der Schuleingangsphase festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird die Aufstockung der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase ausdrücklich begrüßt. Inhaltlich sind die Schulen angehalten, ihre Förderkonzepte gerade im Bereich der Schuleingangsphase zu überprüfen und durch eine kontinuierliche Lernprozessdiagnostik und die frühzeitige und passgenaue individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler die Entstehung von umfassenden Lern- und Entwicklungsstörungen möglichst zu verhindern. Sollte am Ende der Klasse 2 ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf bei einem Kind festgestellt werden, das aktuell keine GL-Schule besucht, ist m.E. nur nach Abwägung der individuellen Situation ein Schulwechsel erforderlich, da ja auch Einzelintegrationen an Schulen weiterhin möglich bleiben.



Eine Bündelung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen findet an den Grundschulen der BR Düsseldorf derzeit kaum statt. Sie kann in Einzelfällen aber durchaus sinnvoll sein, wenn es darum geht, sowohl die sonderpädagogische Expertise im Blick auf den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie die erforderliche sächliche Ausstattung sicherzustellen, als auch den Schülerinnen und Schülern Kontakte mit ihrer peer-group zu ermöglichen. Bei der Vielzahl der Grundschulen schließt dieses das Prinzip der Wohnortnähe nicht aus.

Eltern fragen bei der Wahl des Förderortes immer häufiger nach der Expertise der Schulen in der Förderung ihres Kindes.

Durch den neuen GL Erlass sind auch die Schulaufsichten aufgefordert, die qualitative Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens an den Grundschulen intensiv zu begleiten und zu unterstützen. Dieser Prozess ist notwendig und soll die bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten.

Abschließend werden sowohl der Masterplan Grundschule als auch der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ als deutliche Aufforderung in Richtung eines verstärkten Qualitätsmanagements verstanden, mit denen der Schulentwicklung zielführende Impulse gegeben werden. Ziel all dieser Bemühungen bleibt es, sukzessive an allen Grundschulen Gemeinsames Lernen auf einem fachlich guten Niveau zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frücht